C/2026/3353

22.6.2026

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.12388 — GOTLANDSBOLAGET / EQT / NORDIC FERRY INFRASTRUCTURE)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2026/3353)

1. Am 15. Juni 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Rederiaktiebolaget Gotland (publ) („Gotlandsbolaget“, Schweden), letztlich kontrolliert von Herrn Björn Erik Nilsson (Schweden),

— EQT Fund Management S.à r.l. („EFMS“, Luxemburg), im Eigentum von EQT AB (publ) („EQT“, Schweden) stehend,

— Nordic Ferry Infrastructure Holding AS („NFI“, Norwegen), kontrolliert von EMFS.

Gotlandsbolaget und EFMS werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NFI erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Gotlandsbolaget ist eine Schifffahrts- und Gastgewerbegruppe, die vor allem im Ostseeraum und in ganz Schweden in den Bereichen Personen- und Frachtseeverkehr, Hotels und Immobilien, Entwicklung von Reisezielen, Flottenmanagement, Technologieentwicklung und Kapitalmanagement tätig ist,

— EFMS ist der Verwalter alternativer Anlagen für EQT Infrastructure V, einen privaten Investmentfonds, der zur EQT-Investmentfondsgruppe gehört, deren Portfolio-Unternehmen in verschiedenen Wirtschaftszweigen und verschiedenen geografischen Gebieten weltweit tätig sind.

3. Das Unternehmen NFI ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Erbringung von Passagier- und Frachtfährdiensten auf 59 Strecken in Dänemark, Norwegen und Schweden. NFI ist aus Molslinjen, Torghatten und ForSea hervorgegangen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12388 — GOTLANDSBOLAGET / EQT / NORDIC FERRY INFRASTRUCTURE

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË